

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 16 • Jahrgang 2010 • vom 29.12.2010

Inhaltsverzeichnis

1. 11. Änderung vom 22.12.2010 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
2. 16. Änderung vom 22.12.2010 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996-
3. 26. Änderung vom 22.12.2010 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
4. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2010
5. 3. Änderungssatzung vom 22.12.2010 zur Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für die Märkte
6. Änderungssatzung vom 22.12.2010 zur Satzung und zum Kostentarif der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 23.12.2009
7. Friedhofssatzung der Stadt Geldern vom 21.12.2010
8. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 22.12.2010
9. 1. Änderungssatzung vom 22.12.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21. Dezember 2007
10. Anlage vom 22.12.2010 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 20.12.2002
11. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
12. Widmung einer Straße und eines Parkplatzes
13. Einziehung eines Teilstückes der Utrechter Straße in der Gemarkung Veert
14. Änderung vom 22.12.2010 der Vergabeordnung der Stadt Geldern vom 12. Dezember 2001

11. Änderung vom 22.12.2010 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

- 1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen
 - a) Gebühr je Behälter in der Größe

120 l-Sackständer	35,21 Euro
120 l-Müllbehälter (MB)	79,33 Euro
240 l-Müllgroßbehälter (MGB)	145,36 Euro
1.100 l-Großraumbehälter (GB)	
-14-tägige Leerung-	615,42 Euro
1.100 l-Großraumbehälter (GB)	
-wöchentliche Leerung-	1.215,85 Euro
 - b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)
je kg Restmüll 0,33 Euro.

- 2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
 - a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen),
je Behälter 5,81 Euro
 - b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen),
je Behälter 81,51 Euro
 - c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l,
je Tonne 146,05 Euro
 - d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern
je Sack 5,30 Euro.
- 3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
 - a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
 - b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2010

Janssen
Bürgermeister

16. Änderung vom 22.12.2010 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996 -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 30.11.1988 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

- 1) Die Entwässerungsgebühr beträgt
 - a) je cbm Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,28 Euro,
 - für die Abwasserbehandlung 0,89 Euro,
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,17 Euro,
 - b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 1,02 Euro,
(§ 2 Abs. 14 – ermäßigte Gebühr) 0,86 Euro,
 - c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 9,19 Euro,
 - d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 31,60 Euro.

- 2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2011.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2010

Janssen
Bürgermeister

26. Änderung vom 22.12.2010 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

Art. II

§ 5 Absatz 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Art. III

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 0,95 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
- in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 1,99 Euro
- in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,26 Euro.

Art. IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2010

Janssen
Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer 2 der Gebührenkalkulation

Straßenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Satzung)

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4
1	2	3	4	5
Ortschaft Geldern				
Weseler Straße (bis Dieselstraße)	x (A)			x

Die Straße „Am Güterbahnhof“ wurde aus dem Straßenverzeichnis genommen. Das betroffene Teilstück (von Burgstraße bis Neuausbau) heißt jetzt „Am Nierspark“ und wird zurzeit von Baufahrzeugen so stark verschmutzt, dass die Reinigung von der Stadt übernommen wird.

Ortschaft Kapellen				
Heinrich-Stockmanns-Straße			x	x
Jupp-Sieben-Straße			x	x

Ortschaft Lüllingen				
Genieler Straße Säuberung von An de Klus bis einschl. Haus-Nr. 5 und gerade Haus-Nr. 8, Winterwartung bis Ortsdurchfahrts-Stein		Winterwartung KKB *** ; Säuberung durch Stadt		x
Twistedener Straße Säuberung bis Haus-Nr. 20 und bis ungerade Haus-Nr. 9, Winterwartung bis Ortsdurchfahrts-Stein		Winterwartung KKB; Säuberung durch Stadt		x

Ortschaft Pont				
Klümpenweg				
Fußweg zwischen Klümpenweg und Op den Kamp				x

Ortschaft Veert				
Am Heytgraben			x	x
Martinistraße				
von Walbecker Straße bis Veerter Dorfstraße	x (A)			x
Olvengraben			x	x

Ortschaft Vernum				
Siekmannsweg (bis Beyersweg)			x	x

1	2	3	4	5
Ortschaft Walbeck				
Am Freibad				
von Maasstraße bis Grenzweg			x	x
In den Honnen von Maasstraße bis Grenzweg einschließlich Stichstraße bis Nachtigallenweg			x	x

*** KKB = Kreis-Kleve-Bauverwaltungs GmbH

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Geldern veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit von sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Eine Verwendung zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken liegt vor, wenn ein Tatbestand des § 52 bzw. § 53 der Abgabenordnung verwirklicht ist. Eine Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken liegt insbesondere vor, wenn der Ertrag für Zwecke der Jugendpflege, des Jugendschutzes, der Leibeserziehung, der Kulturpflege, der Heimatpflege, der Landschaftspflege, der Pflege des Brauchtums, des Feuerschutzes oder der Berufsertüchtigung verwendet wird. Der Verwendungszweck ist bei der Anmeldung der Veranstaltung nach § 9 anzugeben.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Geldern vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Geldern auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Geldern binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Geldern den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Geldern kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Geldern spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Geldern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 7 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro, bei Veranstaltungen im Freien 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 und 7 beträgt die Steuer 3,00 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Geldern kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei einem Wechsel von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für diesen Kalendermonat nach dem Einspielergebnis der beiden Apparate erhoben.
- (4) Der Halter hat die Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, die Abräumung und den Austausch eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind Angaben über den Aufsteller, den Apparat und über den Aufstellort entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu machen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
300,00 Euro

§ 7 a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 150,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25,00 Euro,
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
300,00 Euro.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Geldern spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Geldern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 und 7 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Geldern schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 und 7 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Geldern ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Geldern ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Geldern eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Geräte Nummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Soweit die Stadt Geldern die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Geldern ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2010

Janssen
Bürgermeister

3. Änderungssatzung vom 22.12.2010 zur Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für die Märkte

Präambel

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245) und
 - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718),
- hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für die Märkte beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Standgelder betragen

- a) für alle Verkaufsstände auf den Wochenmärkten 0,60 Euro/qm/Tag,
- b) für alle Verkaufs-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits-, Verlosungs- und Automaten geschäfte, Kinderfahrgeschäfte, sonstige Geschäfte auf der Pfingstkirmes Geldern 4,70 Euro/qm,
- c) für alle Fahrgeschäfte, außer für Kinderfahrgeschäfte, auf der Pfingstkirmes Geldern für die ersten 200 qm der Standfläche 6,20 Euro/qm, für die darüber hinausgehende Standfläche 2,60 Euro/qm,
- d) für Imbiss- und Getränkegeschäfte auf der Pfingstkirmes Geldern 9,20 Euro/qm,
- e) zu den vorgenannten Beträgen zu b) bis d) wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zugerechnet.

Artikel 2:

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2010

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Janssen

Änderungssatzung vom 22.12.2010 zur Satzung und zum Kostentarif der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 23.12.2009

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Rat der Stadt Geldern hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG- vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in den derzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

§ 1

Der § 2 „Kostenersatz“ Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Kostenpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen zuzüglich erforderlicher Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen. Die erste angefangene Stunde wird voll und jede weiteren angefangenen 15 Minuten mit 25 % des Stundensatzes berechnet.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Der § 3 „Entgelte“ Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Entgeltpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen zuzüglich erforderlicher Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen. Die erste angefangene Stunde wird voll und jede weiteren angefangenen 15 Minuten mit 25 % des Stundensatzes berechnet.

Geldern, 22.12.2010

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Janssen

§ 3

Der Kostentarif zur Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 23.12.2009 erhält folgende Fassung:

- Ziffer 1. Personaleinsatz
Feuerwehrmann (Sammelbegriff)
je Stunde 35,00 €
- Ziffer 2. Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)
Fahrzeug je Stunde

Friedhofssatzung der Stadt Geldern vom 21.12.2010

Stand: 01.01.2011

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der derzeit gültigen Fassung und § 7 Absatz 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Friedhofssatzung der Stadt Geldern beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- I Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 4)
- II Ordnungsvorschriften (§§ 5 - 7)
- III Bestattungsvorschriften (§§ 8 - 12)
- IV Grabstätten (§§ 13 - 18)
- V Gestaltung der Grabstätten (§ 19)
- VI Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 20 - 26)
- VII Gärtnerische Gestaltung (§§ 27 - 31)
- VIII Leichenhallen und Trauerfeiern (§§ 32-33)
- IX Friedhofskataster (§ 34)
- X Schlussbestimmung (§§ 35-39)

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Geldern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in den Ortschaften Geldern, Hartefeld, Kapellen, Lüllingen und Walbeck.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Das städtische Friedhofswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Geldern. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte), die vor ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Geldern hatten. Verstorbene, die vor ihrem Ableben lediglich aus Pflege- bzw. Altersgründen verzoogen sind, deren nächste Verwandte (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) bereits auf einem städtischen Gelderner Friedhof bestattet wurden und darüber hinaus diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem städtischen Gelderner Friedhof besaßen, können ebenfalls hier bestattet werden. Tot- und Fehlgeburten oder aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte können hier bestattet werden, wenn die o. g. Voraussetzungen für wenigstens einen Elternteil zutreffen. Für alle anderen Bestattungsfälle bedarf es der besonderen Erlaubnis des Bürgermeisters - städt. Friedhofsverwaltung -.

§ 3 Kriegsgräberstätten

- 1) Die auf den einzelnen Friedhöfen für die Kriegstoten angelegten Kriegsgräberstätten stehen in der besonderen Obhut der Stadt Geldern. Die Unterhaltung dieser Kriegsgräberstätten ist eine Ehrenpflicht der Stadt Geldern.
- 2) Die Kriegsgräberstätten unterliegen den Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Ascheurnen verlangen.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhefrist (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahl-, Park- und Urnengrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Geldern in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Park-, Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstobenen, bei Wahl-, Park- und Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Geldern auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II Ordnungsvorschriften

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- 1) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- 2) Ordnungsvorschriften dieser Satzung beziehen sich sinngemäß auch auf die Nebenanlagen der Friedhöfe.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren - soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die städtische Friedhofsverwaltung vorliegt,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum oder Abfälle, insbesondere alte Kränze außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere frei laufen zu lassen (Anleinplicht) und deren Exkrememente liegen zu lassen,
 - j) ohne Erlaubnis Blumen, Pflanzen, Sträucher, Zweige oder sonstige Gegenstände zu pflücken oder mitzunehmen,
 - k) die Friedhofseinfriedigungen zu übersteigen,
 - l) eine Grabstätte einzurichten, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein.
- 3) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 2) Der Transport von Mörtel ist auf den Friedhöfen nur in Gefäßen gestattet. Das Mischen, Lagern und Umladen von Mörtelstoffen ist auf dem Friedhof und auf gepflasterten Parkplätzen und Nebenanlagen nicht gestattet. Entstehender Abfall ist von den Gewerbetreibenden zu entsorgen.
- 3) Gewerbliche Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen sind von montags bis freitags zulässig. Bei der Ausführung von Arbeiten sind Nachbargrabstätten, Wege und Einzäunungen vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.
- 4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 5) Gewerbetreibenden oder ihren Beschäftigten, die gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann die Arbeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

III Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Park-, Wahl oder Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen von montags bis samstags. Samstags sind grundsätzlich nur zwei Bestattungen bis 12:00 Uhr möglich. Darüber hinaus werden Ausnahmen nur gestattet, wenn mehrere Feiertage aufeinander folgen.
- 5) Erdbestattungen dürfen nicht vor 48 Stunden und müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihen- oder Urnengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

- 1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Wird einer Bestattung ohne Sarg zugestimmt, muss die Leiche in einem Notsarg aufgebahrt und mit dem Notsarg zum Begräbnisplatz transportiert werden. Die Bestattung muss zum frühestmöglichen Termin gemäß § 13 Bestattungsgesetz NW vorgenommen werden.

- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- 3) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 4) Die Grabstellen für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Grabbereitung

- 1) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Grabstellen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (Erdüberdeckung).
- 3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Falls durch eine Grabbereitung Grabmale, Fundamente, Bepflanzungen, Hecken oder sonstiges Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Falls durch die Grabbereitung der ursprüngliche Zustand der Nachbargrabstätte verändert wird, hat der Veranlasser der Bestattung die Wiederherstellung der Nachbargrabstätte zu veranlassen.

§ 11 Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der städtischen Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes und bei Erdbestattungen zusätzlich nur bei Vorliegen der amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes erteilt werden.
- 3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Bei Umbettungen aus Wahl-, Park- und Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht ist bei Unstimmigkeiten durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen.
- 5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6) Die Kosten der Umbettung sowie des erforderlichen Ersatzsarges und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat grundsätzlich derjenige zu tragen, auf dessen Veranlassung sie vorgenommen wird. Soweit bei einer Umbettung Schäden entstehen, die auf schuldhaftem Verhalten der Friedhofsbediensteten beruhen, hat der Friedhofsträger den entstandenen Schaden zu beseitigen oder zu ersetzen.
- 7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- 8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Stadt Geldern. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung (Ansprechpartner im städtischen Verwaltungsgebäude) in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten.
- 2) Es werden folgende Grabarten mit verschiedenen Nutzungszeiten vorgehalten:
 - a) Parkgrabstätten, 30 Jahre;
 - b) Wahlgrabstätten, 30 Jahre;
 - c) Rasen-Wahlgrabstätten, 30 Jahre;
 - d) Reihengrabstätten, 25 Jahre;
 - e) Rasen-Reihengrabstätten, 25 Jahre;
 - f) anonyme Rasen-Reihengrabstätten, 25 Jahre;
 - g) Kinderreihengrabstätten, 15 Jahre;
 - h) Urnengrabstätten, 30 Jahre;
 - i) anonyme Rasen-Urnengrabstätten, 25 Jahre;
 - j) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen, 25 Jahre
 - k) für Grabflächen von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte), 15 Jahre;
 - l) Ehrengabstätten.
- 3) Auf neuen Grabfeldern wird der Reihe nach bestattet.
- 4) Nur bei sofortiger Inanspruchnahme der Grabarten nach Absatz 2 Buchstabe c – g und i – l kann ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben werden.

§ 14 Wahl- und Parkgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten dürfen nur für die gesamte Grabstätte verliehen werden. Soll eine Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles erworben werden (sog. Vorratskauf) ist die Auswahl auf die freien Grabstätten beschränkt, die in bereits belegten Grabfeldern zur Verfügung stehen. Die Grabstätte ist für mindestens 5 Jahr zu erwerben. Aufgrund nicht gegebener Erweiterungsmöglichkeiten wird der Friedhof in Hartefeld von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- 2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die städtische Friedhofsverwaltung kann jedoch Ausnahmen in begründeten Einzelfällen machen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Beisetzung mehrerer Verstorbener durch Erdbestattungen in einer Grabstelle ist nicht gestattet. Bei Kindern unter 5 Jahren, Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten kann die städtische Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte wiedererworben worden ist.
- 4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- 5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er bzw. seine Adresse nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.
- 6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- 7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nutzungsrechtsnachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- 8) Jede Übertragung des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten auf eine andere Person bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die städtische Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen machen.
- 12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- 13) Parkgrabstätten sind die auf dem städtischen Friedhof Geldern Feld 32 Nr. 1 bis 18 und Feld 40 Nr. 1 bis 19 vorhandenen Grabstätten. Parkgrabstätten werden über den vorhandenen Bestand auf dem Friedhof Geldern hinausgehend nicht mehr angelegt. Ansonsten finden die Bestimmungen für Wahlgrabstätten analog Anwendung.

§ 15 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte (Kinderreihengrabstätten) mit folgenden Maßen: Länge: 1,20 Meter, Breite: 0,60 Meter, Abstände: 0,30 Meter;
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Reihengrabstätten) mit folgenden Maßen: Länge: 2,10 Meter, Breite: 0,90 Meter, Abstände: 0,30 Meter;
 - c) Rasen-Reihengrabstätten für Verstorbene unter und über 5 Jahre mit folgenden Maßen: Länge: 2,40 Meter, Breite: 1,20 Meter;

- d) anonyme Rasen-Reihengrabstätten mit folgenden Maßen:
Länge: 2,40 Meter, Breite: 1,20 Meter.
Die Vergabe kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Bestattungspflichtigen müssen einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung der/des Verstorbenen).
- 3) Die Reihengräber sollen hinsichtlich der Gestaltung/Einfassung nachstehende Maße einhalten:
- a) bei Kinderreihengrabstätten: Länge: 0,90 Meter, Breite: 0,45 Meter;
b) bei Reihengrabstätten: Länge: 1,80 Meter, Breite: 0,75 Meter.
- 4) In jeder Reihengrabstätte darf entweder eine Leiche oder eine Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und zusätzlich die Leiche eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- 5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Bei Ablauf der Nutzungszeit der Rasen-Reihengrabstätten werden die Grabplatten entfernt.
- 6) Bei Einziehung und Räumung eines Reihengrabstättenfeldes oder Kinderreihengrabstättenfeldes ist die Umbettung in eine Wahl- oder Urnengrabstätte nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.
- 2) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Bestattungspflichtigen müssen einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung der/des Verstorbenen). Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist nicht möglich.
- 3) In Wahlgrabstellen für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstellen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahl- und Reihengrabstätten.

§ 16a

- 1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen besteht aus einer Gruppe mehrerer Einzelgrabstätten mit einheitlicher äußerer Gestaltung. Sie dient der Bestattung meist nicht miteinander verwandter Personen. Gemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben.
- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist wird das Abräumen des Gemeinschaftsgrabfeldes 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit die Grabplatten zu entfernen.
- 3) Bei Einziehung und Räumung eines Gemeinschaftsgrabfeldes ist die Umbettung in eine andere Grabstätte nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.

§ 17

Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten

- 1) Für die Sammelbestattung von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten) und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden auf dem Friedhof in Geldern entsprechende Grabflächen gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Sammelbestattung erfolgt ebenfalls gebührenfrei.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- 1) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Auf neu angelegten Grabfeldern wird der Reihe nach beige-

Einzelbestattungen der oben genannten Kinder werden auf Antrag der Eltern gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung und gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren in den bei § 13 Abs. 2 Buchstaben a) –i) und k) genannten Grabstätten zugelassen.

§ 18 Ehrengrabstätten

- 3) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Geldern.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Auf den Friedhöfen in den Ortschaften Geldern, Hartefeld, Kapellen, Lüllingen und Walbeck gelten allgemeine Gestaltungsvorschriften.
- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Rasen-Wahlgrabstätten, Rasen-Reihengrabstätten, anonyme Rasen-Reihengrabstätten, anonyme Rasen-Urnengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen und Grabflächen für vor und während der Geburt gestorbene Kinder (Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte) werden von der Friedhofsverwaltung gestaltet.
- 3) Die einzelnen Grabfelder werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

VI Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Genehmigung

- 1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen, Hecken, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, deren Änderung oder Beseitigung ist nur mit Genehmigung der städtischen Friedhofsverwaltung gestattet. Die Wiederverwendung von nach Satz 1 genehmigten Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf ebenfalls der Genehmigung. Die Genehmigung wird nur dem Nutzungsberechtigten erteilt.
- 2) Anträge für genehmigungspflichtige Anlagen sind in dreifacher Ausfertigung der städtischen Friedhofsverwaltung vorzulegen, Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 sind beizufügen. Aus den Unterlagen müssen alle Einzelheiten über Material, Form, Beschriftung, Maße, handwerkliche Bearbeitung und Beschreibung der beabsichtigten Gründung hervorgehen. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder eine statische Berechnung vorzulegen.
- 3) Bei Errichtung der vorgenannten Anlagen ist die Genehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen auf Verlangen vorzuweisen. Herstellerbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Form seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

§ 21 Fundamentierung, Befestigung und Ausrichtung

- 1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung*) so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- 2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt wurde.
- 3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 24.
- 4) Grabplatten müssen mit einer standsicheren Stütze fest verbunden werden. Die Stütze darf nicht störend wirken.
- 5) Neu aufzustellende Grabmale sollen in der Flucht der bereits vorhandenen Grabmale der betreffenden Grabstättenreihe aufgestellt werden.
- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Geldern bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Geldern im Innenverhältnis, soweit die Stadt Geldern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 22 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. die Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Geldern ist verpflichtet, diese Gegenstände zwei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23 Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aus Stein bis zu 1,2 m² Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,12 m, Grabmale aus Stein über 1,2 m² Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein. Grabplatten dürfen eine Mindeststärke von 0,06 m und Kissensteine eine Mindeststärke von 0,12 m nicht unterschreiten. Eine vollständige Grababdeckung ist nicht zulässig.
- 2) Die Abmessungen von Kreuzen oder ähnlichen Grabmalen aus z. B. Holz oder Metall sind im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung zu prüfen und zu genehmigen.

§ 25

Besondere Gestaltungsvorschriften für Rasen- und für anonyme Grabstätten sowie für Gemeinschaftsgrabstätten

- 1) Auf die Rasen-Wahlgrabstätten und die Rasen-Reihengrabstätten können die Angehörigen eine Grabplatte aus Basalt mit den persönlichen Daten des Verstorbenen legen (Maße: 60 x 40 x 10 cm). Auf den Gemeinschaftsgrabstätten können die Angehörigen eine Grabplatte aus Basalt mit den persönlichen Daten des Verstorbenen errichten (Maße 30 x 20 x 6 cm). Die Grabplatte ist mit einer standsicheren Stütze zu verbinden. Andere Grabmale/Einfriedigungen sind nicht gestattet. Der genaue Standort der Grabplatten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag der Nutzungsberechtigten von der Stadt Geldern-Friedhofsverwaltung- beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Wird eine Urne im anonymen Urnengrabfeld bzw. ein Verstorbener im anonymen Reihengrabfeld bestattet, haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, den Namen des Verstorbenen in die dafür vorgesehenen Steintafeln (Engelskulptur am Urnenfeld/Denkmal am Reihengrabfeld) einmeißeln zu lassen. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag der Nutzungsberechtigten von der Stadt Geldern - Friedhofsverwaltung - beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 26

Ausnahmeregelung

- 1) Ausnahmen von den allgemeinen Gestaltungsvorschriften kann die städtische Friedhofsverwaltung in begründeten Einzelfällen unter strenger Beachtung der Gesamtgestaltung zulassen. Ausgenommen hiervon sind die besonderen Gestaltungsvorschriften für Rasen- und für anonyme Grabstätten sowie für Gemeinschaftsgrabstätten (§ 28).

VII Gärtnerische Gestaltung

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- 1) Grabstätten müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhefrist die Grabstätte abräumt.
- 4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 28

Besondere Gestaltungsvorschriften für Rasen- und für anonyme Grabstätten sowie für Gemeinschaftsgrabstätten

- 1) Auf den Grünflächen der Rasen-Wahlgrabstätten und den Rasen-Reihengrabstätten sowie den Gemeinschaftsgrabstätten ist es nicht gestattet, Blumen/Pflanzen, Gestecke, Grablampen, Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände zu pflanzen, niederzulegen bzw. aufzustellen. Das Ablegen von kleineren Gegenständen des Andenkens ist nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung an bestimmten Stellen möglich.
- 2) Die auf dem städtischen Friedhof in Geldern befindlichen Rasengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- 3) Bei den anonymen Grabstätten und dem Gemeinschaftsgrabfeld besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten (Engelskulptur / Denkmal / zentraler Ablageplatz) Blumen niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich jedoch vor, ältere Blumen bzw. Gestecke zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 29

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und das Gesamtbild nicht stören.
- 2) Die auf den Grabstätten vorhandenen Bäume und Sträucher ab zwei Meter Höhe dürfen nur mit Zustimmung der städtischen Friedhofsverwaltung entfernt oder verändert werden. Sie kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder, absterbender oder in anderer Weise störender Bäume, Sträucher oder Hecken anordnen.
- 3) Grabbeete dürfen nicht über 0,10 cm hoch angelegt werden. Auf den mit Randsteinen eingefassten Friedhofsteilen muss das Gesamtniveau der Grabstätte unter der Höhe der Einfassung verbleiben.

- 4) Die Errichtung von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten sowie eine vollständige Abdeckung mit Kies oder sonstigen Materialien ist unzulässig.

§ 30

Ausnahmeregelung

- 1) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Reihen-, Wahl- oder Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 2) Ist der Verantwortliche bzw. seine Adresse nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- 3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Anforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche bzw. seine Adresse nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 33 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 3) Verstorbene, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur mit Zustimmung des Amtsarztes besucht werden.

§ 33

Trauerfeier

- 1) Die Trauerfeiern können im Aussegnungsraum oder am Grab abgehalten werden.
- 2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- 3) Die Benutzung des Aussegnungsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX Friedhofskataster

§ 34

Verzeichnisse und Pläne

- 1) Die Friedhofsverwaltung führt für jeden städtischen Friedhof:
 - a) ein chronologisch geordnetes Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit Bezeichnung der Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten, eine Namenskartei und ein Friedhofs- bzw. Grabstättenkataster;
 - b) Gesamtpläne und Belegungspläne; sie gelten, soweit auf sie verwiesen wird, als Bestandteile dieser Satzung.

X Schlussbestimmungen

§ 35

alte Rechte

- 1) Frühere Verträge, die von unbegrenzter Dauer sind (sogenannte Grabstellenkäufe) oder ein über 30 Jahre hinausgehendes Nutzungsrecht festlegen, sind erloschen.

§ 36

Haftung

- 1) Die Stadt Geldern haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Geldern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37

Gebühren

- 1) Für die Benutzung der von der Stadt Geldern verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2-4 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) gemäß § 7 Absatz 5 als Gewerbetreibender oder dessen Beschäftigter, gegen die Friedhofssatzung verstößt.
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt.
 - f) entgegen § 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 21 Abs. 1-5 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 5 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in die bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) entgegen § 29 Abs. 2 auf Grabstätten vorhandene Bäume und Sträucher ab 2 m Höhe ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt oder verändert,
 - j) entgegen § 29 Abs. 4 Rankgerüste, Gitter oder Pergolen, Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten errichtet und die Grabstätte vollständig mit Kies oder sonstigen Materialien abdeckt,
 - k) Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünfundzwanzig Euro und höchstens zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 39 Inkrafttreten

- 1) Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2010

Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 22.12.2010

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern beschlossen:

§ 1

1.	Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Durch die Entrichtung der Grabbereitungsgebühren werden die Kosten für den tatsächlichen Aufwand der Arbeitskräfte, Geräte und Materialien abgedeckt. Durch die Entrichtung der Nutzungsgebühren werden die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe und Nebenanlagen abgedeckt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Stadtkasse Geldern zu zahlen.
2.	Für die Sammelbestattung von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten, die nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht unterliegen) auf entsprechenden Grabflächen auf dem Friedhof in Geldern werden keine Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung (Nutzungsrecht, Bestattungsgebühr etc.) erhoben. Einzelbestattungen der oben genannten Kinder werden gegen Zahlung der betreffenden Gebührensätze zugelassen.
3.	Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, a) die in Nr. 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 2

1.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für Kinderreihengrabstätten	484,00 €
	b) für Rasen-Reihengrabstätten	1.852,00 €
	c) für die übrigen Reihengrabstätten	840,00 €
2.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für Familiengrabstätten je Grabstelle	1.020,00 €
	b) für Parkgrabstätten je Grabstelle	1.110,00 €
	c) für Rasen-Wahlgrabstätten je Grabstelle	2.234,00 €
	d) für Urnengrabstätten je Grabstelle (für 2 Urnen)	960,00 €
3.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Grabstätte auf dem Friedhof in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für eine anonyme Rasen-Reihengrabstätte	1.852,00 €
	b) für eine anonyme Rasen-Urnengrabstätte	882,00 €
4.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren:	930,00 €
5.	Bei Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes in Familien-, Park- oder Urnengrabstätten ist zur Wahrung der Ruhefrist eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffer 2 des § 2 der Friedhofsgebührensatzung 1/30 der jeweiligen Gebührensätze.	

GELDERNER AMTSBLATT

6	In der Nutzungsgebühr zu § 2 Ziffern 1 b), 2 c) und 3 a) ist eine Gebühr von 40,48 € pro Jahr für die Pflege der jeweiligen Grabstätte enthalten, die entsprechend der Nutzungsdauer bei den Ziffern 1 b) und 3 a) von 25 Jahren insgesamt 1.012 €, bei Ziffer 2 c) von 30 Jahren insgesamt 1.214 € beträgt.
---	--

§ 3

Die Bestattungsgebühr (Grabbereitung) beträgt:		
a)	für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren)	90,00 €
b)	für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren) <u>samstags</u>	99,00 €
c)	für eine Reihengrabstätte	277,00 €
d)	für eine Reihengrabstätte <u>samstags</u>	305,00 €
e)	für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte	318,00 €
f)	für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte <u>samstags</u>	350,00 €
g)	für eine Urnenbeisetzung	59,00 €
	für eine Urnenbeisetzung <u>samstags</u>	65,00 €

§ 4

1.	Für das Ausgraben von Toten werden erhoben:	
	a) für ein Kind bis zu 5 Jahren	90,00 €
	b) für Verstorbene über 5 Jahre	295,00 €
	c) für eine Urne	51,00 €
	zuzüglich der Gebühren für die Ausstellung einer „Amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausgrabung einer Leiche“ des für den Sterbeort zuständigen Kreisgesundheitsamtes	
2.	Bei Versendung einer Urne zwecks Bestattung auf einem anderen Friedhof ist der zusätzliche Aufwand nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zuzüglich entstehender Portokosten zu entrichten.	
3.	Bei Umbettungen werden die Gebühren für die Grabbereitung gemäß § 3 zusätzlich erhoben.	
4.	Für das Ausgraben von erdbestatteten Verstorbenen, die	
	a) noch nicht länger als 8 Jahre beigesetzt sind, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühr zu Ziffer 1 erhoben,	
	b) an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr zu Ziffer 1 erhoben.	

§ 5

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Grabkissensteinen, Grabeinfassungen etc., ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 6

Die Gebühr für die Zweitausfertigung einer Urkunde über den Neuerwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 7

Für die Benutzung der Friedhofshallen werden erhoben:		
a)	Benutzung einer Aufbahrungszelle je Tag (erster und letzter Tag rechnen als ein Tag, wenn die Verstorbenen auf einem städtischen Gelderner Friedhof beigesetzt werden) für die Aufbahrung von Verstorbenen	31,00 €
b)	Benutzung des Vitrinenschrankes für die Aufbahrung von Urnen	1,00 €

GELDERNER AMTSBLATT

c)	Benutzung der Aussegnungshallen Geldern, Hartefeld, Kapellen, Benutzung der Aussegnungsräume in Walbeck und Lüllingen	123,00 €
d)	Benutzung eines Kühlsarges je Tag	8,00 €
e)	Benutzung des Kühlraumes in Kapellen	20,00 €
f)	Benutzung einer Kühlzelle je Tag	66,00 €

§ 8

An sonstigen Gebühren werden erhoben:		
1.	für Urnen- und Kinderreihengrabstätten	
	a) Ausschmücken der Grabstelle/Transport und Auftragen der Kränze	15,00 €
	b) Ausschmücken der Grabstelle/Transport und Auftragen der Kränze <u>samstags</u>	17,00 €
	c) Randsteineinfassung je Urnengrabstelle	8,00 €
2.	für die übrigen Grabstätten	
	a) Ausschmücken der Grabstelle	14,00 €
	b) Ausschmücken der Grabstelle <u>samstags</u>	15,00 €
	c) Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen	17,00 €
	d) Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen <u>samstags</u>	19,00 €
	e) Randsteineinfassung je Grabstelle	18,50 €
3.	Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (geltende Stundensätze, Materialkosten usw.) berechnet.	

§ 9

1.	In Ausnahmefällen, bei Grabstätten in ungünstiger Lage, entscheidet die Friedhofsverwaltung über Abweichungen von den festgelegten Gebührensätzen.
2.	Gebührenerstattungen werden gewährt bei Verzicht auf von Ruhefristen freie Familiengrabstätten, Parkgrabstätten oder Urnengrabstätten in Höhe der Hälfte der gezahlten Gebühr, die auf die unverbrauchte Nutzungszeit entfällt, wenn der zu erstattende Betrag mindestens 10,00 Euro beträgt.
3.	Bei vorzeitigem Verzicht auf Grabstätten mit laufenden Ruhefristen und auf Reihengrabstätten werden keine Gebühren erstattet.
4.	Nach Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden Gebühren nicht erstattet.

§ 10

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2010

Janssen
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 22.12.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21. Dezember 2007

Präambel

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW Seite 950), hat der Rat der Stadt Geldern am 21. Dezember 2010, mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder, folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geldern beschlossen:

Artikel I

In § 14 Abs. 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:

- aa) Die Vergabe von Grundstücken zu Wohnbauzwecken im Entwicklungsgebiet Nierspark, wobei die Verwaltung verpflichtet ist, Grundstücksvergaben für Wohnbauvorhaben, welche nicht den städtebaulichen Anforderungen entsprechen, dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen sowie dem Ausschuss über alle durchgeführten Grundstücksvergaben unverzüglich zu berichten.

Artikel II

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Dezember 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2010

Janssen
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 20.12.2002

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 die Anlage vom 22.12.2010 gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung vom 20.12.2002 beschlossen.

Anlage vom 22.12.2010 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 20.12.2002

Gebührentarif

Tarif- Nr. Gegenstand	Gebühr in Euro
1. Abschriften und Auszüge	
a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache; je angefangene Seite	6,50
b) Schriftstücke in fremder Sprache	13,10
c) Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene ½ Stunde	19,60
d) Fotokopien und Ausdrücke DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils Format DIN A 3	0,60 0,40 0,85
Farbkopien DIN A 4	1,10
DIN A 3	1,60
e) Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien je 15 Min.	9,80
2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,60
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	4,60
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide einschl. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung - außer bei Realsteuern -, Ausnahmebewilligungen sowie Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	24,60
4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch, z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je angefangene ½ Stunde	24,00
5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,30
6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken einschl. Hundemarke	4,30
7. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde	24,60

GELDERNER AMTSBLATT

8. Einsichtnahme in die Haus-/Bauakte je angefangene 15 Minuten	12,30
9. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr / Stück	4,10
10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde	25,50
11. a) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	25,50
b) Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde	25,50
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde	15,30
12. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten jede weitere Seite	0,35 0,25
13. Großkopien und Plots	
a) DIN A 2 Papier	10,50
b) DIN A 1 Papier	12,50
c) DIN A 0 Papier	14,50
Für farbige Ausdrücke wird die doppelte Gebühr erhoben.	
14. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift, Übersetzung je ½ Stunde	24,60
Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
15. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträgern, soweit mit Datenschutz vereinbar pro 10 Min.	8,20
16. Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk u. Fernsehen, Antragsformular GEZ) pro 10 Min.	7,00
17. Übermittlung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz	
Auskünfte	
a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
b) Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30,00
c) Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentl. oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60,00
Herausgabe	
d) Herausgabe von Abschriften	15,00
e) Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbes. wenn zum Schutz öffentl. oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30,00

f) Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15,00
g) Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
h) Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	30,00
i) Auslagen	
Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
- je DIN A4-Kopie	0,10
- je DIN A3-Kopie	0,15
- je DIN A4 Farbkopie	5,00
- je DIN A3 Farbkopie	7,50
Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
Aufwand für besondere Verpackung u. Beförderung	in voller Höhe

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 22.12.2010

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellengesetz

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU87VX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094549256 vom 15.12.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CBY2S24, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 0009454985 vom 15.12.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DR986LN, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094550416 vom 15.12.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GWE39336, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094553229 vom 15.12.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PWR45SH, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094560764 vom 20.12.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SG14411, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 0009454574 vom 20.12.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FCR486, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094553563 vom 20.12.2010

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellengesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 20.12.2010

Janssen
Bürgermeister

Widmung einer Straße und eines Parkplatzes

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit

die Straße „Am Nierspark“,
Gemarkung Geldern, Flur 5,
Teil aus Flurstück 72, 82 und 90

und

der Parkplatz „Am Nierspark“,
Gemarkung Geldern, Flur 5,
Teil aus Flurstück 90

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße eingestuft.

Die Lage der zu widmenden Straßenstücke aus Flur 5, Flurstücke 72, 82 und 90 sind aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehenden Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 22.12.2010

Janssen
Bürgermeister

Einziehung eines Teilstückes der Utrechter Straße in der Gemarkung Veert

Die Absicht der Einziehung ist am 24.09.2010 bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden hiergegen nicht erhoben. Das entsprechende Straßenstück wird daher mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Die Lage des einzuziehenden Straßenstücks aus Flur 12, Flurstück 65 ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 22.12.2010

Janssen
Bürgermeister

Änderung vom 22.12.2010 der Vergabeordnung der Stadt Geldern vom 12. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 die nachfolgende Änderung der Vergabeordnung beschlossen:

Auf Grund des Erlasses vom 02.12.2010 des Ministers für Inneres und Kommunales zur Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren für Gemeinden wird der im § 3 Abs. 7 der Vergabeordnung genannte Zeitraum von „2009 und 2010“ geändert in „2009 bis einschließlich 2011“. In diesem Zeitraum können abweichend vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung unter Beachtung vorgegebener Schwellenwerte Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben vorgenommen werden.

Diese Änderung tritt am 02.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Vergabeordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Vergabeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2010

Janssen
Bürgermeister